

Reglement Milchleistungsprüfung für Ziegen

1. Zweck, Umfang und Methode

1. 1 Zweck

Der Züchterverband für seltene Nutzierrassen, nachfolgend ZV SNR genannt, führt zum Zweck der Zuchtauslese und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung Milchleistungsprüfungen durch. Die Erhebungen erstrecken sich auf:

- Milchmenge
- Milchfettgehalt
- Milcheiweißgehalt
- gegebenenfalls andere Inhaltsstoffe der Milch

1. 2 Umfang

Die Prüfungen umfassen dauernd sämtliche Ziegen, sowohl Herdebuch- wie auch Nichtherdebüchtiere eines Betriebes und unabhängig davon, in wessen Eigentum die Tiere stehen, von:

- a. Mitgliedern von Rasseorganisationsstellen, die dem ZV SNR angeschlossen sind
- b. Einzelmitgliedern des ZV SNR

Verstößt ein Teilnehmer gegen die integrale Kontrolle, erfolgt eine schriftliche Verwarnung mit der Aufforderung, die nicht kontrollierten Tiere ab der nächsten Geburt der Kontrolle zu unterstellen. Hält sich ein Teilnehmer trotz Verwarnung nicht an die Bestimmungen der integralen Kontrolle, erfolgt der Ausschluss von den Milchleistungsprüfungen.

An die Fütterung genommene Ziegen gelten als zum Tierbestand gehörend. Solche Tiere werden gleich behandelt wie eigene Tiere. Zugekaufte, nicht unter Kontrolle stehende Ziegen sind während der Laktation zur Kontrolle anzumelden, wenn das Datum des Ablammens bekannt ist und der Zeitraum zwischen diesem und der ersten Probewägung nicht mehr als 80 Tage beträgt.

In Betrieben mit teilweiser Mutter- oder Ammenziegenhaltung können die Prüfungen beim Milchziegenbestand weitergeführt werden, wenn sowohl der Milchziegenbestand wie der Mutter- bzw. der Ammenziegenbestand eine in sich geschlossene Einheit bilden.

1. 3 Methode

Die Erhebungen werden im Sinne des Internationalen Abkommens von ICAR nach der Methode B durchgeführt.

1. 4 Anmeldung, Rücktritt

Tierhalter, welche die Milchleistungsprüfungen durchzuführen wünschen, haben vor deren Beginn schriftlich die Annahme der Bedingungen zu erklären. Die neuen Teilnehmer müssen ihre Ziegen erst ab dem nächsten Laktationsbeginn der Kontrolle unterstellen, wenn der letzte Wurf bei der ersten Kontrolle mehr als 80 Tage zurückliegt.

Der Rücktritt eines Betriebes von den Prüfungen kann jederzeit erfolgen. Er ist dem ZV SNR durch den Tierhalter spätestens 30 Tage nach der letzten ordentlichen Kontrolle zu melden.

2. Durchführung der Prüfung

2. 1 Erheben der Daten

Die Kontrolle erfolgt nach ICAR-Methode B, d.h. der Tierhalter erfasst die Milchmenge selbst füllt die Milchprobenflaschen selbst ab und macht den Versand der Probeflaschen. Ablaufschema im Anhang.

2. 2 Identität

Von jeder zu prüfenden Ziege muss die Identität mittels offizieller Ohrmarke ausgewiesen sein. Der Tierhalter hat diese bei Laktationsbeginn zu überprüfen.

2. 3 Kontrollzeit

Die Kontrollzeit beginnt mit dem Tag nach dem Werfen. Sie erstreckt sich auf die ganze Laktationsperiode und gilt als abgeschlossen, wenn die Ziege nicht mehr zweimal täglich gemolken wird. Für die Bemessung der Laktationsperiode ist der 14. Tag nach der letzten ordentlichen Probe bestimmend.

2. 4 Erste Probe und Prüfintervall

Die erste Probe erfolgt zwischen dem 5. und 38. Laktationstag. Dabei zählt der Tag des Werfens nicht. In aussergewöhnlichen und begründeten Fällen kann die Frist für die erste Probe bis zum 75. Laktationstag ausgedehnt werden.

Das Prüfungsintervall beträgt 31 bis 37 Tage. Die Prüfung darf jedoch nicht regelmässig am gleichen Wochentag stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Intervall maximal 75 Tage dauern.

2. 5 Kontrollwägungen

Der Tierhalter stellt die Milchmenge der Kontrolltiere durch Wägung aller Gemelke innerhalb 24 Stunden (Zeitraum zwischen der der Prüfung vorangehenden Melkzeit und der 2. Probe) fest.

Die Milchmenge ist mit einer anerkannten Waage auf 100 Gramm genau festzustellen.

Die festgestellte Milchmenge von jedem Gemelk wird im Kontrollbetrieb vom Tierhalter direkt auf den Begleitschein eingetragen.

Die ortsüblichen Melkzeiten sind einzuhalten.

Wenn die Milch einer Ziege nicht konsumtauglich ist (z.B. nach Behandlung mit Antibiotika), ist diese von der Verkehrsmilch zu trennen. Der ZV SNR lehnt jegliche Haftung, welche aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, ab.

2. 6 Probeentnahme

Der Tierhalter entnimmt dem umgegossenen, gut durchmischten Gesamtgemelk eine Probe zur Untersuchung der Inhaltsstoffe der Milch. Es darf erst umgegossen werden, wenn das Gemelk vollständig ist (Maschinengemelk und Nachgemelk beisammen). Für die Probeentnahme ist der Schöpflöffel zu verwenden. Die Probe enthält aus allen Gemelken pro Tier zu gleichen Teilen Milch.

Die Probeflaschen sind vor dem Abfüllen zu etikettieren. Die Flaschen enthalten ein giftiges Konservierungsmittel in Tablettenform. Die Einnahme der Tabletten führt zu Vergiftungen. Bereits eingefüllte Milch darf nicht zurückgeschüttet und weder der menschlichen noch der tierischen Ernährung zugeführt werden. Die Sicherheitsratschläge in der Verpackung sind zu beachten. Die Proben sind gegen unerlaubte Zugriffe zu schützen. Sie sind bis zum Versand kühl zu lagern (z. B. Keller, nicht aber Kühlschrank).

Die Annullierung von Resultaten aus mangelhaften Erhebungen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

2. 7 Begleitschein

Der ZV SNR stellt die bedruckten Begleitscheine den Kontrollbetrieben monatlich zu. Der Tierhalter trägt die gewogene Milchmenge im Begleitschein ein. Den Original- Begleitschein schickt er mit den Laborflaschen zu Suisselab, ein Doppel bleibt beim Landwirten.

Nach erfolgtem Probeneingang schickt Suisselab die Begleitscheine-Originale an den ZV SNR weiter. Der ZV SNR erfasst die Milchmengen von den eingegangenen Begleitscheinen selbst.

2. 8 Versand der Milchproben

Die etikettierten Probeflaschen sind spätestens am 2. Tag nach der Probenahme, in der Regel aber sofort, in den zur Verfügung gestellten Versandschachteln an die Suisselab einzusenden. Es dürfen Proben von höchstens zwei aufeinander folgenden Tagen gleichzeitig eingesandt werden. Die verzögerte Einsendung von Proben an die Untersuchungsstelle kann fehlerhafte Untersuchungsergebnisse verursachen. Der Sendung sind die Begleitscheine beizulegen.

2. 9 Milchuntersuchung

Die Untersuchung wird bei Suisselab nach einer von der ASR anerkannten Methode durchgeführt.

Proben mit einem Milchfettgehalt von unter 1.5 % und über 9.0 % sowie einem Milcheiweissgehalt von unter 1.0 % und über 7.0 % gelten als anormal. Sie werden bei der Berechnung der Laktationsleistung mit dem Durchschnittswert der vorangehenden und nachfolgenden Probe ersetzt. Als anormal gelten auch Proben mit offensichtlichem Erhebungsfehler.

Die Untersuchungsergebnisse werden dem Betriebsleiter unmittelbar nach der Verarbeitung der Proben mitgeteilt. Differenzen zwischen der Rückmeldung der Resultate und der Kopie des Begleitscheins sind dem ZV SNR rasch mitzuteilen.

2. 10 Standortwechsel, Alpung

Verstellte Ziegen werden als zum neuen Bestand gehörende Tiere kontrolliert. Sie werden handschriftlich auf dem Begleitschein unter den vorgedruckten Ziegen aufgeführt.

Alpen werden als eigenständige Betriebe kontrolliert. Sie erhalten je eine eigene Identitätsnummer. Wird ein ganzer Bestand gemeinsam gesömmert, kann auf dem Begleitschein des Talbetriebs die Identität auf diejenige des Alpbetriebs geändert werden.

Zioegen mit laufender Kontrolle, die in einen Betrieb ohne Bestandeskontrolle verstellt werden, können unter dem Namen des früheren Herdebuchbetriebs bis höchstens zum Laktationsende weitergeprüft werden. Ein Rechtsanspruch auf Fortsetzung der Kontrolle besteht nicht. In Betriebe ohne Bestandeskontrolle verstellte Ziegen, die erst am neuen Standort werfen, können der Milchleistungskontrolle nicht unterstellt werden.

2. 11 Änderung von Katasterzonen

Allfällige durch das Bundesamt für Landwirtschaft verfügte Umteilungen von Betrieben in eine andere Katasterzone sind mit dem Tag der Meldung durch den Tierbesitzer nur für Laktationen, welche nach der Meldung beginnen, wirksam.

3. Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse

3. 1 Kontrolljahr

Das administrative Kontrolljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

3. 2 Berechnungsmethode

Die Ergebnisse der Prüfung werden vom ZV SNR nach den Vorschriften und Regeln des ICAR berechnet.

3. 3 Abschlussarten

Es wird zwischen folgenden Abschlussarten unterschieden:

- a) Der Vollabschluss umfasst die gesamte Laktation, im Maximum 300 Tage. Er wird errechnet, wenn die Laktation mindestens 200 Tage dauert
- b) Der Standardabschluss umfasst die ersten 200 Tage der Laktation.
- c) Als Teilabschluss wird eine Laktation bezeichnet, deren Prüfung als Folge höherer Gewalt, Verkauf, Abschachtung usw. vor 200 Tagen abgebrochen werden musste.

3. 4 Ergebnisse

Die Kontrollergebnisse werden im Abstammungsausweis eingetragen.

Der ZV SNR übermittelt den Tierhaltern die Resultate der MLP-Untersuchung. Darin sind die Analysedaten der MLP-Probe, die erfassten Milchmengen und die aufgerechnete Laktation enthalten.

3. 5 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden nach Abschluss des Kontrolljahres ausgewertet. Die Publikation erfolgt im Herdenspiegel und in den vereinseigenen Mitteilungsblättern.

4. Finanzierung

Die Kosten der Milchleistungsprüfungen werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der teilnehmenden Betriebe
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) weitere Beiträge

5. Oberkontrolle, Verbindlichkeiten, Strafbestimmungen

5. 1 Oberkontrollen

Der ZV SNR führt durch seine Organe Oberkontrollen der Milchleistungsprüfungen durch. Diese erfolgen ohne Voranzeige beim Betriebsleiter. Die mit der Durchführung betrauten Personen dürfen an der Ausführung des Auftrages nicht gehindert werden. Es sind ihnen sämtliche Kontrollunterlagen vorzulegen.

5. 2 Verbindlichkeit

Mit der Beteiligung an den Milchleistungsprüfungen anerkennt der Tierhalter die vorliegenden Ausführungsvorschriften in vollem Umfang als verbindlich.

5. 3 Strafbestimmungen

Pflichtverletzungen bei der Durchführung der Leistungsprüfungen werden geahndet. Der ZV SNR kann vorschriftswidrig erhobene Ergebnisse als ungültig erklären, Tierhalter, die das vorliegende Reglement nicht einhalten, warnen oder in schwereren Fällen für eine angemessene Frist von den Leistungsprüfungen ausschliessen. Die Strafanzeige bleibt in jedem Fall vorbehalten.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt die Bestimmungen unter dem Kapitel Milchleistungsprüfungen im Reglement der Leistungsprüfungen für Kleinvieh vom 4. November 2009 und gilt für alle dem ZV SNR angeschlossenen Ziegenrassen.

Das Reglement tritt sofort in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung auf dem Umfrageweg am 24. September 2010

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 10. November 2010